LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

29.04.2022
Drucksache 8/1083

öffentlich

Beschluss

–

Landtag

Verfahren über den Einspruch der Frau ... vom 12.06.2021 gegen die Gültigkeit der Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt vom 6. Juni 2021 - ADrs. 8/WPR/1

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in der **19. Sitzung** zu **Drucksache 8/994** folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss in dem Wahlprüfungsverfahren

über den Einspruch

der Frau ... ,

vertreten durch … ,

Einspruchsführerin,

gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 6. Juni 2021

hat der Landtag von Sachsen-Anhalt

beschlossen:

1. Der eingelegte Einspruch berührt nicht die Gültigkeit der Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt vom 6. Juni 2021.
2. Der Einspruch wird zurückgewiesen.
3. Die Entscheidung ergeht kostenfrei; Auslagen werden nicht erstattet.

Hinweis: Die vollständige nicht anonymisierte Fassung der zugrundeliegenden Beschlussempfehlung wurde in papierschriftlicher Form an die Mitglieder des Landtages verteilt.

(Ausgegeben am 09.05.2022)

Begründung

I.

Die Einspruchsführerin legte anwaltlich vertreten mit Schreiben vom 12. Juni 2021, eingegangen beim Landtag von Sachsen-Anhalt per Telefax ebenfalls am 12. Juni 2021, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum achten Landtag von Sachsen-Anhalt ein. Eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung wurde anwaltlich versichert.

Zur Begründung des Einspruchs wurde im Wesentlichen vorgetragen, die Einspruchsführerin sei Kandidatin auf der Liste der Partei … gewesen und habe den Eindruck gewonnen, dass die Auszählung der Stimmen, die Weitergabe der Stimmen unter den einzelnen Instanzen, die Feststellung der Anzahl der Briefwähler sowie die Identifikation jener Wahlberechtigten, die Unterlagen für die Briefwahl angefordert hätten, von massiven Unregelmäßigkeiten überschattet gewesen seien. Die nähere Begründung werde in einem gesonderten Schriftsatz fristgerecht eingereicht.

Eine weitere Äußerung der Einspruchsführerin erfolgte zu dem Einspruch nicht.

Die Landeswahlleiterin hat mit Schreiben vom 30. November 2021 zum Vortrag der Einspruchsführerin Stellung genommen. Darin hat sie im Wesentlichen die Ansicht vertreten, der Einspruch sei unter Bewertung der vorliegenden Unterlagen als offensichtlich unbegründet anzusehen, da kein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand vorgetragen worden sei, der die Überprüfung rechtserheblicher Tatsachen zuließe und aus dem sich entnehmen ließe, gegen welche Wahlrechtsvorschriften verstoßen worden sei.

Zudem hat die Landeswahlleiterin ergänzend ausgeführt, dass sich aus den Niederschriften der Sitzungen der Kreiswahlausschüsse im Rahmen der Feststellung des Wahlergebnisses in den einzelnen Wahlkreisen keine Anhaltspunkte für etwaige Unregelmäßigkeiten ergeben würden.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

1. Der Einspruch ist zulässig.

Der Einspruch ist form- und fristgemäß beim Landtag eingelegt worden.

2. Der Einspruch ist jedoch unbegründet.

Die Bedeutung des Wahlprüfungsverfahrens wird vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung auf einen Schutz des objektiven Wahlrechts beschränkt. Damit wird die Funktion dieses Verfahrens darauf reduziert, die gesetzmäßige Zusammensetzung des Parlaments sicherzustellen. Deshalb ist ein Einspruch nur begründet und führt zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl, wenn bei der Wahl in mandatsrelevanter Weise gegen verfassungsrechtliche Wahlrechtsgrundsätze oder Wahlrechtsvorschriften verstoßen wurde (ständige Rechtsprechung des BVerfG, vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. Januar 2012, 2 BvC 3/11, Rn. 53 und Beschluss vom 3. Juni 1975, 2 BvC 1/74, Rn. 65 - zitiert nach juris; siehe auch Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 8. März 2007, LVG 10/06, Rn. 31 f. und Beschluss vom 25. Oktober 2017, LVG 3/17, Rn. 70). Es sind somit nur solche Wahlfehler beachtlich, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder sein können (BVerfG, Beschluss vom 3. Juni 1975, 2 BvC 1/74, Rn. 65 - zitiert nach juris; vgl. zur Mandatsrelevanz auch die Kommentierung von Austermann in: Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 11. Auflage, Stand: 2021, § 49 Rn. 14 ff.).

Zur Geltendmachung eines mandatsrelevanten Wahlfehlers ist ein Sachvortrag erforderlich, aus dem hinreichend substantiiert und aus sich heraus verständlich erkennbar ist, worin der Wahlfehler besteht, der Einfluss auf die Mandatsverteilung haben kann. Die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern oder die Äußerung einer Vermutung genügen nicht.

Der Grundsatz der Amtsermittlung befreit nicht davon, die Gründe der Wahlprüfung in substantiierter Weise darzulegen, mag dies auch mit Schwierigkeiten insbesondere im tatsächlichen Bereich verbunden sein (ständige Rechtsprechung des BVerfG zu den Begründungsanforderungen bei einer Wahlprüfungsbeschwerde, vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. Februar 2009, 2 BvC 9/04, Rn. 19 und Beschluss vom 3. Juni 1975, 2 BvC 1/74, Rn. 71 - zitiert nach juris; vgl. Austermann in: Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 11. Auflage, Stand: 2021, § 49 Rn. 26). Diesen Anforderungen genügen Wahlbeanstandungen nicht, die einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten (so das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt zu den Begründungsanforderungen einer Wahlprüfungsbeschwerde, Urteil vom 8. März 2007, LVG 10/06, Rn. 24 und Beschluss vom 25. Oktober 2017, LVG 3/17, Rn. 41).

Ausgehend hiervon genügt das Vorbringen der Einspruchsführerin bereits den Anforderungen an einen hinreichend substantiierten Sachvortrag nicht.

Zur Begründung des Einspruchs wurde lediglich vorgetragen, die Einspruchsführerin habe den Eindruck gewonnen, dass die Auszählung der Stimmen, die Weitergabe der Stimmen unter den einzelnen Instanzen, die Feststellung der Anzahl der Briefwähler sowie die Identifika-

tion jener Wahlberechtigten, die Unterlagen für die Briefwahl angefordert hätten, von massiven Unregelmäßigkeiten überschattet gewesen seien.

Der Vortrag der Einspruchsführerin beschränkt sich damit auf allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „massive Unregelmäßigkeiten“ und geht über nicht belegte Vermutungen und die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinaus. Der Vortrag wurde auch im Folgenden weder näher begründet noch mit konkreten Tatsachen belegt. Insbesondere ist die angekündigte nähere Begründung des Einspruchs, die per gesondertem Schriftsatz erfolgen sollte, nicht nachgereicht worden. Da die Begründung des Einspruchs mit einer hinreichenden Substantiierung der geltend gemachten Wahlfehler innerhalb der Frist zur Einlegung des Einspruchs erfolgen muss, wäre ein weiterer Vortrag wegen des Ablaufs der Frist nach § 3 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes Sachsen-Anhalt (WPrüfG LSA) mittlerweile auch nicht mehr berücksichtigungsfähig (siehe zu der Anforderung der hinreichenden Substantiierung Austermann in: Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 11. Auflage, Stand: 2021, § 49 Rn. 31).

Wie sich des Weiteren aus der Stellungnahme der Landeswahlleiterin vom 30. November 2021 zum Vortrag der Einspruchsführerin ergibt, konnten auch aus den Niederschriften der Sitzungen der Kreiswahlausschüsse im Rahmen der Feststellung des Wahlergebnisses in den einzelnen Wahlkreisen keine Anhaltspunkte für etwaige Unregelmäßigkeiten entnommen werden.

Da der Vortrag der Einspruchsführerin mangels hinreichender Substantiierung einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Sachvortrag nicht enthält und keine weiteren Anhaltspunkte für etwaige Wahlfehler vorliegen, ist der Einspruch unbegründet und konnte nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 WPrüfG LSA.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss des Landtages kann unter den in § 34 Abs. 2 Nr. 1 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes vom 23. August 1993 (GVBl. LSA S. 441), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 162), genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats seit Zustellung des Beschlusses des Landtages beim Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Willy-Lohmann-Straße 29, 06844 Dessau-Roßlau, schriftlich einzureichen; sie ist zu begründen, erforderliche Beweismittel sind anzugeben.

Dr. Gunnar Schellenberger
Präsident